



Steuerrechtliche Regelung zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern in 2008 geändert !

von DBSV-Generalsekretär Rechtsanwalt Patrick R. Nessler,
Neunkirchen/Saar*



Bisher konnten (auch bei Vereinen und Verbänden) Wirtschaftsgüter, welche bei der Anschaffung die Grenze von 410,00 € netto nicht überstiegen, noch in dem Jahr der Anschaffung in der Buchhaltung in voller Höhe als Aufwand (Ausgaben) verbucht werden. Ab 2008 verringert sich der Grenzwert für die sofortige Abschreibung des geringwertigen Wirtschaftsgutes auf 150,00 €.

Ab 2008 gibt es drei Gruppen von Wirtschaftsgütern, die in der Buchhaltung unterschiedlich zu behandeln sind.

1. Wirtschaftsgüter bis einschließlich 150,00 € (netto)

Die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern ist nur noch bei Anschaffungskosten bis 150,00 € (netto) möglich und auch zwingend. Im Gegensatz zum bisherigen Recht kann man nicht mehr wählen, ob man die Abschreibung auf die gewöhnliche Nutzungsdauer verteilt.

2. Wirtschaftsgüter über 150,00 € bis einschließlich 1000,00 €

Alle Wirtschaftsgüter mit einem Wert von 150,00 € bis 1000,00 € (netto), die innerhalb eines Jahres angeschafft werden, müssen in einen sog. „Pool“ zusammengefasst werden. Jeder Pool eines Jahres wird für sich wie ein einzelnes Wirtschaftsgut behandelt und über einen Zeitraum von 5 Jahren linear abgeschrieben, unabhängig von Veräußerungen, Entnahmen oder Wertminderungen.

3. Wirtschaftsgüter über 1000,00 €

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die bei der Anschaffung mehr als 1000,00 € (netto) kosten und eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben, sind über die gesamte Laufzeit linear abzuschreiben.

Bitte wenden !

Außerdem kann bei der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes im Laufe eines Jahres grundsätzlich immer nur der Teil des Abschreibungsbetrages geltend gemacht werden, der auf den Zeitraum bis Ende des Jahres anteilig entfällt.

Die Nutzungsdauer ist unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Verhältnisse zu schätzen. Maßgebliches Hilfsmittel für die Schätzung der voraussichtlichen Nutzung sind die vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten AfA-Tabellen. Diese AfA-Tabellen können Sie zum Beispiel kostenlos von der Internet-Seite des Bundesministeriums der Finanzen herunterladen.

**¹⁾ Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Sprecher des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiedenen Akademien.*

Weiter ist Rechtsanwalt Nessler Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im deutschen Anwaltverein, Fach-Experte für Rechtsfragen bei dem Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e. V und Mitglied des Arbeitskreises „Recht“ des Landesverbandes der Kleingärtner Saarland e. V. ua.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*